

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON OASE REISEN, NECKARGEMÜND

I. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde OASE REISEN (Reiseveranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung sollte schriftlich (Fax, Brief, Mail), kann aber auch telefonisch erfolgen.
2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Reisebestätigung durch OASE REISEN zustande, die innerhalb von 10 Tagen erfolgt.
3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist OASE REISEN ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung des Reisepreises) die Annahme erklärt.

II. BEZAHLUNG

1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von max. 15 % des Reisepreises an OASE REISEN zu leisten. Die Restzahlung bis 28 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht aus den in Ziffer VI. genannten Gründen abge sagt wird.
2. Bei Buchungen weniger als 28 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.
3. Die Reiseunterlagen erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises bis 15 Tage vor der Abreise.

III. LEISTUNGEN

1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der WEB-Beschreibung und aus den hierauf bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
2. Die Angaben im Internet und anderen Reiseunterlagen sind für OASE REISEN unter Berücksichtigung von Ziffer IV. bindend. Die Korrektur von offensichtlichen Irrtümern (z.B. Druck- oder Rechenfehlern) bleibt vorbehalten.
3. Dem Kunden wird empfohlen, sich eventuelle Nebenabreden schriftlich bestätigen zu lassen, aufgrund derer vertragliche Leistungen abgeändert werden.
4. Flüge: Wenn bei einzelnen Reisen (z.B. Algerien, Niger) Inlandsflüge im Preis enthalten sind, ist der Veranstalter bei Ausfall oder Änderung für Ersatz oder Erstattung verpflichtet. Fernflüge sind generell nicht Teil der Reise und können vom Veranstalter auf Wunsch des Kunden über ein Flugbüro gebucht werden. Vertragspartner ist die jeweilige Airline. Ansprüche durch Folgen von Flugänderungen, Stornierungen, oder fehlendes Gepäck können nicht gegen OASE REISEN geltend gemacht werden.

IV. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von OASE REISEN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. OASE REISEN ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird OASE REISEN dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- Auch erhebliche Leistungsänderungen infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, die OASE REISEN nicht zu vertreten hat (insbesondere bei höherer Gewalt) sind gestattet, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters für den Kunden zumutbar sind.
2. Änderungen im Routenverlauf und Auslassungen bzw. teilweise Ersetzung von bestimmten Besichtigungspunkten durch andere sind bei Reisen mit Trekking- und Expeditionscharakter aufgrund von technischen oder behördlichen Gegebenheiten, Wetterbedingungen, Pannen u.ä. nicht ausgeschlossen und stellen keine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Reiseveranstalters dar.
- Es gehört zum Charakter von Natur- und Expeditionsreisen, daß der Reisende Strapazen hinsichtlich des Klimas und auch körperlichen Anstrengungen ausgesetzt ist. Ein guter Gesundheitszustand, angemessene Vorbereitung auf die Reise und ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsicht werden vom Kunden erwartet. Es ist ferner zu beachten, daß in abgelegenen Regionen Rettungs- und Behandlungsmöglichkeiten nur in eingeschränktem Maße verfügbar sind und daher auch kleine Verletzungen Folgen haben können. Die Teilnahme an Expeditionsreisen beinhaltet daher auch bei guter Vorbereitung und Durchführung ein Restrisiko, welches der Kunde in Eigenverantwortung zu tragen hat.
3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für OASE REISEN verteuert hat.
4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für OASE REISEN nicht vorhersehbar waren.
5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat OASE REISEN den Reisenden unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain über eine Preiserhöhung zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn OASE REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten.

V. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNG, ERSATZPERSONEN

1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei OASE

REISEN. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Nichtantritt wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. 2. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so kann OASE REISEN eine pauschalierte Entschädigung (Stomokosten) verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde wegen einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5 %, wegen einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder aus von OASE REISEN zu vertretenden Gründen zurücktritt. Die Höhe der pauschalierten Entschädigung berechnet sich aus dem Reisepreis und dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei OASE REISEN:

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	20 % des Reisepreises
29. – 15. Tag vor Reiseantritt	40 % des Reisepreises
14. – 7. Tag vor Reiseantritt	60 % des Reisepreises
6. – 2. Tag vor Reiseantritt	80 % des Reisepreises
1 Tag vor Abflug/Nichtantritt	90 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern. Er muss dann nachweisen, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3. Wird auf Wunsch des Kunden nach seiner Buchung Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains oder der Unterkunft vorgenommen (Umbuchung) oder lässt sich der Kunde bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen, kann OASE REISEN ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 50 € pro Person erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die weniger als vier Wochen vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer VII. und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. OASE REISEN kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen, etc. entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Kunde gegenüber OASE REISEN als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

VI. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von OASE REISEN vertretenen Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. OASE REISEN zahlt an den Kunden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an OASE REISEN zurückerstattet werden.

VII. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH OASE REISEN

1. OASE REISEN kann bis zu 28 Tage vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung ausgewiesene oder behördlich festgesetzte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. OASE REISEN ist verpflichtet, den Kunden über eine zulässige Reiseabsage oder eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
2. OASE REISEN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde den fälligen Reisepreis trotz Rücktrittsandrohung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht zahlt. Bei Rücktritt wegen Zahlungsverzuges kann OASE REISEN eine Entschädigung nach Maßgabe der unter Ziffer V. genannten Pauschalsätze verlangen.
3. Nach Eintritt der Reise kann OASE REISEN den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters oder seiner Leistungserbringer vor Ort nachhaltig stört oder gefährdet. Hierbei sind die Eigenart, die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen.
4. Bei Kündigung nach Antritt der Reise wird OASE REISEN durch den jeweiligen Reiseleiter vor Ort vertreten. Die Kündigung ist auf den Teil der Reise bezogen, deren Durchführung durch das Verhalten des Kunden beeinträchtigt oder gestört wird. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Kündigt OASE REISEN, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; OASE REISEN muss sich allerdings den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

VIII. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

1. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die eine Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
2. Der Reisende kann sich allerdings dann nicht auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände berufen, wenn diese Umstände bei Reisebuchung bereits bekannt waren. In diesem Fall kann der Reisende nicht kostenfrei von der Reise zurücktreten.

IX. HAFTUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. OASE REISEN haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
 - a. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 - b. sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger;
 - c. Richtigkeit der Beschreibung aller angebotenen Reiseleistungen;
 - d. ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
2. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- a. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b. OASE REISEN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

3. Für alle gegen den OASE REISEN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet OASE REISEN bei Sachschäden bis EUR 4.200,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschaden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je reisender Person und Reise.

X. GEWÄHRLEISTUNG, VERJÄHRUNG

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Während der Reise auftretende Mängel hat der Kunde dem Reiseveranstalter oder dessen örtlicher Vertretung anzuzeigen. Die Anschriften der örtlichen Vertretungen sind im Reiseprogramm angegeben. Der Kunde hat dem Reiseveranstalter oder dessen Vertreter eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. OASE REISEN kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. OASE REISEN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet OASE REISEN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen.
4. Ansprüche des Kunden wegen Reismängeln verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem abgeschlossenen Reisevertrag enden sollte. Von dieser Verjährung innerhalb Jahres nicht umfasst sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OASE REISEN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

XI. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

1. Mängelanzeige, Fristsetzung: Wird die Reise oder Teile davon nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen, ist aber verpflichtet, Reismangel-/mängel unverzüglich bei der Reiseleitung oder bei OASE REISEN anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Unterlassung tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.
2. Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels (§ 615 c und e BGB) oder aus wichtigem Grund, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er OASE REISEN zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.
3. Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Veranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen (Schadenminderungspflicht). OASE REISEN empfiehlt grundsätzlich den Abschluss einer Reiseversicherung.

XIII. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEVISEN- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

1. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie auf einer schuldhaften Falschinformation von OASE REISEN beruhen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, Informationen über Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Impf- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind, an den Kunden weiterzuleiten. Kosten für Visa und Impfungen sind im Preis nicht inbegriffen und müssen vom Kunden selbst getragen werden.
2. Der Kunde hat selbst darauf zu achten, dass Reispass sowie sonstige Reisedokumente ausreichende Gültigkeit besitzen. Falls der Kunde OASE REISEN damit beauftragt hat, behördliche Dokumente (z.B. Visa) zu beantragen, so haftet OASE REISEN nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, es sei denn, OASE REISEN hat die Verzögerung zu vertreten.

XIV. DATENSCHUTZ

Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten bei OASE REISEN einverstanden. Die Daten werden vertraulich behandelt. Ohne Zustimmung des Kunden erfolgt keine Weitergabe seiner Daten an Dritte.

XV. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ABTRETUNGSVERBOT

1. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle sich aus dem Reisevertrag ergebenden wechselseitigen Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche, ist Neckargemünd/Deutschland. Für Klagen von OASE REISEN gegen Personen, die nach Abschluss des Reisevertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Heidelberg als Gerichtsstand vereinbart.
2. Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen.

XVI. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.